



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0091 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Antrag der Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler vom 28.11.2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2016 (siehe Anlage 1) hat die Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler beantragt, mit Ablauf des laufenden Jagdjahres (31.03.2017) die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) abzuschaffen und eine entsprechende Aufhebungssatzung zu beschließen sowie den im Haushalt 2017 veranschlagten Ertrag entsprechend zu streichen sowie die bisher aus Jagdsteuermitteln finanzierten Naturschutzfördermaßnahmen nunmehr aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu fördern.

In der Begründung führt der Antragsteller aus, die Erhebung der Jagdsteuer sei ungerecht, nicht zeitgemäß und unverhältnismäßig. Durch die Abschaffung der Jagdsteuer soll dem ehrenamtlich praktizierten Natur-, Umwelt- und Artenschutz Rechnung getragen und das Engagement der Jägerschaft gewürdigt werden. Andere Vereine und Institutionen würden durch Vergünstigungen unterstützt. Daher solle für die Jägerschaft der Weg über die Abschaffung der Jagdsteuer gewählt werden.

Der Ertrag aus der Steuerveranlagung liege bei einem Anteil von unter 0,03 % am Haushaltsvolumen und sei damit sehr gering. Vor diesem Hintergrund sei es finanzpolitisch vertretbar, auf die Einnahmen aus der Jagdsteuer zu verzichten.

Zur Umsetzung des Antrages wäre der Erlass einer Aufhebungssatzung erforderlich (Anlage 2).

Luttmann

**CDU-Fraktion
im Rotenburger Kreistag**

Handwritten signature: A/20



CDU-Fraktion im Rotenburger Kreistag
Am Lintel 20, 27432 Bremervörde

Marco Prietz
Vorsitzender
Am Lintel 20
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat Hermann Luttmann
Postfach 1440
27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 28. Nov. 2016
Amt Anl.

Antrag auf Abschaffung der Jagdsteuer

28. November 2016

Sehr geehrter Herr Luttmann,

hiermit stellt die Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler den Antrag, auf der Kreistagssitzung am 20.12.2016 nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. Die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit Ende des laufenden Jagdjahres (31.03.2017) abgeschafft. Eine entsprechende Aufhebungssatzung wird beschlossen.
2. Die bislang im Haushaltsplanentwurf 2017 veranschlagten Erträge aus der Erhebung der Jagdsteuer i.H.v. 80.000 € werden aus dem Haushalt gestrichen.
3. Für die bisher in gleicher Höhe finanzierten Naturschutzmaßnahmen werden unverändert Haushaltsmittel bereit gestellt.

Begründung:

Gemäß aktueller Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 wird derzeit eine jährliche Jagdsteuer in Höhe von 5 % des Jagdwerts erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März). Auf Basis der bestehenden Satzung ist jährlich mit Erträgen aus der Jagdsteuer in Höhe von 80.000 € zu rechnen.

Die Erhebung der Jagdsteuer ist ungerecht, nicht zeitgemäß und unverhältnismäßig.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. ist ein anerkannter Naturschutzverband. Die zahlreichen Jägerinnen und Jäger im Landkreis Rotenburg (Wümme) praktizieren Naturschutz, Umweltschutz und Artenschutz in vielfältiger Art und Weise und engagieren sich überdies auch in weiteren gesellschaftlich wertvollen Bereichen. Exemplarisch sei hier auf das Engagement der Jägerschaft im Bereich der Vermeidung und Beseitigung von Wildunfällen sowie auf den hohen sozialen und pädagogischen Wert von Umweltbildungsmaßnahmen verwiesen, die von bzw. im Zusammenspiel mit der örtlichen Jägerschaft umgesetzt werden.

Während das Ehrenamt im Allgemeinen durch entsprechende Vergünstigungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand aktiv gefördert wird, werden jäger bislang durch die

Jagdsteuer finanziell belastet. Dies ist widersinnig, wenn man das Ziel verfolgt, Ehrenamtliche für den Naturschutz zu begeistern und Nachwuchs zu gewinnen.

Der für die Erhebung der Jagdsteuer in der Kreisverwaltung anfallende Verwaltungsaufwand steht im Übrigen in keinem Verhältnis zu den daraus erzielten Einnahmen in Höhe von lediglich 80.000 €. Der Anteil der Jagdsteuer am Gesamtaufkommen der Erträge des Landkreises Rotenburg liegt laut Haushaltsplanentwurf 2017 bei unter 0,03 %. Es ist vor diesem Hintergrund finanzpolitisch vertretbar, auf die Einnahmen aus der Jagdsteuer dauerhaft zu verzichten.

Auch andere Landkreise in Niedersachsen haben zwischenzeitlich die Jagdsteuer abgeschafft. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Schritt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) überfällig ist und endlich vorgenommen werden sollte.

Die bislang aus der Erhebung der Jagdsteuer finanzierten Naturschutzmaßnahmen sollen zukünftig aus dem allgemeinen Kreishaushalt entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Prietz
(Vorsitzender der Gruppe CDU/WFB/FDP/FW)

Entwurf

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Luttmann)
Landrat



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0057 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG richten u.a. die Landkreise ein Rechnungsprüfungsamt ein. Haben Gemeinden oder Samtgemeinden kein Rechnungsprüfungsamt, so wird die Rechnungsprüfung nach § 153 Abs. 3 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Samtgemeinde durchgeführt.

Bei dieser gesetzlichen Kostenregelung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Für die Festsetzung entsprechender Forderungen für Leistungen der Rechnungsprüfung gegenüber den Gemeinden bedarf es daher keiner weitergehenden Rechtsgrundlagen. Unschädlich ist es aber, wenn der Landkreis die Höhe der Kostenerstattung aus Gründen der Transparenz in einer Gebührensatzung festlegt. Dazu können auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten Stunden- oder Tagewerksätze festgelegt werden. Die Bestimmung der Tagewerksätze ist Angelegenheit des Landkreises außerhalb der Tätigkeit als Rechnungsprüfungsamt. Die Höhe ergibt sich im konkreten Fall aus dem bei der Rechnungsprüfung entstandenen Aufwand. Die Zahl der notwendigen Prüfungstage legt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Rahmen seiner Unabhängigkeit fest (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die bestehende Satzung ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten; die Höhe der Gebühren ist darin neu festgesetzt worden. Aufgrund der nicht unerheblichen tariflichen Steigerungen der Personalaufwendungen in den vergangenen Jahren wird empfohlen, die Prüfungsgebühren anzupassen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Ein Vergleich der erhobenen Prüfungsgebühren der niedersächsischen Landkreise im Jahr 2016 (Anlage 1) zeigt, dass der aktuell gültige Gebührensatz für Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden, entsprechend 47,50 € je Stunde) deutlich unter dem Durchschnitt liegt; zudem wird aus der Aufstellung ersichtlich, dass immer mehr Rechnungsprüfungsämter bei den Gebührenordnungen eine Anlehnung an die vom Nds. Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Anlage 2) vornehmen.

Um eine stetige Prüfung und Anpassung der Gebührensatzung des Landkreises Rotenburg zu vermeiden, soll die Höhe der Stundensätze und Prüfungstage (1 Prüfungstag entspricht 8 Stundensätzen) für die Personalkosten an die vom MF veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AllGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) gekoppelt werden. Dieser beträgt zurzeit für das Jahr 2016 je Stunde 63,00 €.

Um eine zu starke Gebührensteigerung (bei einem unveränderten Stundensatz von 63,00 € je Stunde für 2017 würde die Steigerung zum aktuellen Gebührensatz 32,6 % betragen) abzumildern wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für das Haushaltsjahr 2017 auf 85 % des festgelegten Pauschsatzes (bei 63,00 € entsprechend 55,35 € je Stunde, 428,40 € je Prüfungstag) festzusetzen, für das Haushaltsjahr 2018 auf 95 % und ab dem Haushaltsjahr 2019 den vollen jeweils gültigen Pauschsatz in Anrechnung zu bringen.

Die Mehrerträge sind bereits im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Anlage 1: Aktuelle Erhebung des Landkreises Friesland zu den Prüfungsgebühren

Stand der Umfrage: Juni 2016	Stundensatz	Aktualität	Berechnungsbasis	Stundenbruchteile	zusätzliche Kosten
Friesland	46 €	Jahr 2002	KGSt., damalige Sachkosten modifiziert	nein	
Oldenburg	[52 €] nur für Drittprüfungen (Gemeinden zahlen Umlagen)	seit 2004	Pauschsätze des MF (AIIGO)	ja, halbe Stunden	
Verden	63 €	seit 01.01.2016	Pauschsätze des MF (AIIGO)	nein	
Nienburg + Schaumburg	65 €	Jahr 2013	Ist-Kosten + KGSt-Pauschalen für Sach- und Gemeinkosten	ja	Fahrtzeit-pauschale 32,50 € je Tagewerk/ Prüfer
Lüneburg + Harburg + Lüchow-D.	56 € (63 € geplant)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO) "automatische Anpassung" geplant	ja, Viertelstunden	
Stade	63 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO) "automatische Anpassung" Kj.	ja	
Heidekreis	55 €	Jahr 2005	KGSt.	nein	
Osterholz	45 € (63 € geplant ab 2017)	Jahr 2000	bisher KGSt. Mit Änderung dann Pauschsätze des MF (AIIGO), Automatismus geplant		
Diepholz	62 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO), Automatismus - jeweils reduziert um 1 € gem. Vereinbarung mit Kommunen	nein	
Hildesheim	63 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO), entsprechend idR jährliche Anpassung	nur im Rahmen der Vergabe- und Verwendungsnachweisprüfung	Bei größeren Prüfungen werden auch Aufschläge für die Amtsleitung, das Sekretariat sowie Büro-Zeiten zur Fertigstellung der Berichte in die Abrechnung einbezogen.
Grafschaft- Bentheim	56,25 €	Jahr 2014	k. A.	(nein)	
Rotenburg (Wümme)	47,50 € (Anpassung ab 2017 angedacht)	Jahr 2012	eigene Berechnung auf Basis der auf das Produkt gebuchten Personalaufwendungen	Rundung auf 1/4-Prüfungstage im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen; bei Vergaben/ Verwendungsnachweisen: 1/4 Stunde	
Uelzen	56 € (Anpassung auf 63 € ab 2017 geplant)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO)	ja, halbe Stunden	
Emsland	(40 €) 320 € Tagewerk.	Jahr 2003	KGSt.	Nur voller Tagessatz für Gemeinden. Bei Dritten auch halber Tagessatz.	
Goslar	(58,75 €) 470 € Tagewerk; 55 € bei Vergabe-/ Verwendungsprüfung			Prüfungen nur Tagewerke, Vergabe/ Verwendung: 1/2 Stunde	
Hameln- Pyrmont	52,50 €	Jahr 2009	KGSt.	ja, 15 Min.	
Wesermarsch	[56 €] nur für Drittprüfungen (Gemeinden zahlen Umlagen)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO)		
Osterode	52,50 €	Jahr 2009	Pauschsätze des MF (AIIGO)		
Cuxhaven	50 € (Tagessatz 400 €)	Jahr 2003	Pauschsätze des MF (AIIGO); Sondervereinb. mit Stadt Cuxh.: jährl. pauschaler Kostenausgleich		
Göttingen	67,50 €	Jahr 2016	Kosten- und Leistungsrechnung, ggf. jährliche Anpassung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung	volle Viertelstunden	An- und Abreisezeiten werden in Rechnung gestellt

Anlage 2:

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
ab 2002 bis 2011: MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“
sowie ab 2011 aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)
 - weitere Fundstellen s.u. -
 (Personal- und Sachkosten/ Euro in der Arbeitsstunde/ ab 2011 auch Viertelstunde -)

<u>Jahr</u>								
	<u>2002</u>	<u>2004</u>	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u> (1 h/0,25 h)	<u>2013</u> (1 h/0,25 h)	<u>2015</u> (1 h/0,25 h)	<u>2016</u> (1 h/0,25 h)
MinBl. / GVBl.	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art.2 VO v. 4.12.2015, S. 367
	In Kraft ab 1.5.2002	In Kraft ab 1.1.2004	In Kraft ab 1.1.2008	In Kraft ab 9.6.2010	In Kraft ab 14.10.2011	In Kraft ab 6.12.2013	In Kraft ab 11.12.2015	In Kraft ab 01.01.2016
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höh. D.	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)	69 / 17,25 (62 + 7)	72 / 18,00 (66 + 6)	76 / 19,00 (69 + 7)	78 / 19,50 (71 + 7)
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. geh. D.	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)	56 / 14,00 (49 + 7)	58 / 14,50 (52 + 6)	61 / 15,25 (54 + 7)	63 / 15,75 (56 + 7)
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D.	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)	45 / 11,25 (38 + 7)	46 / 11,50 (40 + 6)	49 / 12,25 (42 + 7)	50 / 12,50 (43 + 7)
Laufbahngruppe1 unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. einf. D.	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)	36 / 9,00 (29 + 7)	37 / 9,25 (31 + 6)	39 / 9,75 (32 + 7)	40 / 10,00 (33 + 7)

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden, Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten der vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AllGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).

Diese beträgt für das Haushaltsjahr

2017: 85 % des festgelegten Pauschsatzes 2017,

2018: 95 % des festgelegten Pauschsatzes 2018,

ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle jeweilige Pauschbetrag für die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes berechnet.

Für die Ermittlung eines Prüfungstages werden acht Stunden mit dem veröffentlichten Pauschbetrag multipliziert.

Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden auf Stundenbasis abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/ Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0088 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 und Stellenplan 2017

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2017 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 22.11.2016 zugegangen.

Nach Mitteilung der vorläufigen Grundbeträge für den kommunalen Finanzausgleich ist mit höheren Schlüsselzuweisungen zu rechnen, die es ermöglichen vorzuschlagen, den Kreisumlagehebesatz um 0,75 v.H. auf 49 v.H. der Umlagegrundlagen zu senken.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan 2017 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2017 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0092 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.12.2016	Prüfungsausschuss			
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2015;

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2015

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i.V. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG, dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2015 die Entlastung zu erteilen.
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 10.132.188,18 € wird mit einem Betrag von 5.187.894,45 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt verwandt und mit einem Betrag von 4.944.293,73 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Landkreises von 5.187.894,45 € wird mit einem Betrag von 5.187.894,45 € aus dem Ergebnis im ordentlichen Haushalt ausgeglichen.
Das ordentliche Ergebnis des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in Höhe von 571.438,35 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in Höhe von 27.339,15 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft schließt ausgeglichen ab.

In Vertretung

(Dr.Lühring)

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.12.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar. Sie sind nicht erneut beigelegt.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0090 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.12.2016	Prüfungsausschuss			
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2014

Sachverhalt:

Als Anlage sind der Gesamtabschluss 2014 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2014 beigelegt. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Luttmann

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.12.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar. Sie sind nicht erneut beigelegt.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0099 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 1.300.000,00 €;
hier: Mehraufwendungen im Teilhaushalt 4 (Soziales) Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG)

Sachverhalt:

Die Aufwendungen im Produkt „Leistungen gemäß AsylbLG“ steigen, da die neu festgelegten Erstattungsregelungen gegenüber den Gemeinden zusätzliche Aufwendungen erfordern. Weiterhin müssen noch Aufwendungen der Krankenhilfe sowie ausstehende Unterkunftskosten mit den Gemeinden abgerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen über 1.300.000,00 € im Teilhaushalt 4 (Soziales, Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen) bei Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0093 Status: öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Veräußerung von Aktien der VION AG Zeven

Sachverhalt:

Der Landkreis hält derzeit 6,94 % nicht-börsennotierter Aktien im Nennwert von 776.730 € an der VION AG, Zeven (ehem. Premium-Fleisch AG bzw. Zweckverband Schlachthof Zeven). Die Gesellschaft gehört zum Konzernkreis der VION Holding N.V. Eindhoven in den Niederlanden. Neben dem Landkreis ROW hielten bisher die Landwirtschaft 21,2 % sowie weitere Kommunen (LK Stade, SG Zeven, Stadt Lingen, LK Emsland) insgesamt 17,9 %. Von VION selbst (VION Fresh Meet North GmbH) wurden bisher 60,9 % gehalten. Der Landkreis erhält derzeit eine Garantiedividende von 23.745,87 €/p.a.. VION hat mit Schreiben vom 24.11.2016 Interesse bekundet, die nicht in seinem Besitz befindlichen Anteile zu erwerben.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen der nationale und internationale An- und Verkauf von Schlachtvieh, das Schlachten der Tiere sowie die Be- und Verarbeitung von Fleisch und Schlachtnebenprodukten. Im Fleischzentrum am Standort Zeven wird hauptsächlich hochwertiges Schweinefleisch produziert. Die Produktion umfasst dabei die Produktionsschritte der Schlachtung und Zerlegung des Schweinefleisches. Ein Fleischzentrum in Lingen wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen zum 30. April 2014 geschlossen. Im Jahr 2015 beschäftigte VION Zeven durchschnittlich 130 Mitarbeiter (Vorjahr: 192). Der deutliche Rückgang der Mitarbeiterzahl ist im Wesentlichen auf die Schließung des Standortes in Lingen zurückzuführen.

Nach der Schließung des Standortes Lingen hat die Stadt Lingen bereits ihre Anteile veräußert. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ebenfalls zum Ende des Jahres seine Anteile zu veräußern. Weiterhin wurden von VION weitere Anteile diverser Landwirte sowie Erzeugergemeinschaften erworben bzw. die Käufe befinden sich in der Abwicklung, so dass sich die Anteilsverhältnisse aktuell nach Auskunft von VION wie folgt darstellen:

VION Fresh Meet North GmbH	64,3 %
Landwirte	16,4 % (Kaufangebote für 4,1 % der Anteile)
Erzeugergemeinschaften	1,5 % (Kauf in Abwicklung für 1,4 % der Anteile)
Landkreis Emsland	2,9 % (Kauf in Abwicklung für 2,9 % der Anteile)
Stadt Lingen	2,9 % (Kauf in Abwicklung für 2,9 % der Anteile)

Landkreis Rotenburg (Wümme)	6,9 %
Landkreis Stade	3,0 %
Samtgemeinde Zeven	2,1 %
	100,0 %

Im Rahmen des an den Landkreis Rotenburg (Wümme) unterbreiteten Kaufangebotes hat die VION Fresh Meet North GmbH mitgeteilt, dass die Restrukturierungen innerhalb von VION weitestgehend abgeschlossen seien und der Verkauf der Aktien nicht zu einer Schließung des Standortes in Zeven führen werde. Die Schlachtkapazitäten wurden auf 24.000 to/p.a. ausgeweitet. Die Aktivitäten in den verlustbringenden Gesellschaften würden trotzdem regelmäßig überprüft.

Wie im Kreisausschuss am 20.10.2016 berichtet, habe ich grundsätzliches Interesse an einer möglichen Veräußerung der Aktien bekundet. Hintergrund ist der bestehende Interessenkonflikt an einem Betrieb beteiligt zu sein, über den dem Landkreis die veterinärmedizinische Aufsicht obliegt. Weiterhin ist die wirtschaftliche Betätigung des Kreises in diesem Bereich kritisch zu sehen, denn wirtschaftliche Beteiligungen sollten sich grds. an Einrichtungen/Betrieben der Daseinsvorsorge orientieren. Zudem wurden in den letzten Jahren nicht unerhebliche Verluste erwirtschaftet, die durch den Mutterkonzern im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen wurden. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag enthält eine Kündigungsklausel, die bei Fortbestehen des Beteiligungsverhältnisses sowie der weiterhin nicht zufriedenstellenden Ertragslage möglicherweise seitens VION gekündigt werden könnte bzw. müsste.

Da über den Kaufpreis der Aktien unterschiedliche Vorstellungen bestanden, wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine gutachterliche Unternehmensbewertung durchgeführt, die im Ergebnis dazu kommt, dass der angebotene Kaufpreis für die Anteile deutlich über dem derzeitigen Anteilswert liegt.

Der Landkreis Stade hat ebenfalls seine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft signalisiert, es sind aber noch die Gremien des Landkreises zu beteiligen. Der Meinungsbildungsprozess bei der Samtgemeinde Zeven ist noch nicht abgeschlossen. Die VION möchte die Anteile noch möglichst in diesem Jahr erwerben.

Die Veräußerung der Anteile wäre gem. § 152 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde (hier: Nds. Ministerium für Inneres und Sport) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, da sich in diesem Fall der kommunale Beteiligungsanteil an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts wesentlich verändert.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verkauft 26 Stammaktien Typ A im Nennwert von 25.500 € je Aktie und 223 Stammaktien Typ B im Nennwert von 510 € je Aktie zu einem Verkaufspreis von 388.365 € an die VION Fresh Meet North GmbH.

Luttmann